

Kündigung und Gartenübergabe an einen Nachpächter

Das Verfahren zur Weiterverpachtung ist vom Kreisverband und durch die Vereinssatzung folgendermaßen festgelegt:

- Der Vorstand erhält eine schriftliche Kündigung vom Pächter.
- Diese geht an den Kreisverband.
- Der Kreisverband bestellt einen Gutachter.
- Vor dem Termin mit dem Gutachter erfolgt eine Ansicht des Gartens durch den Vorstand, der auf unzulässige Anbauten, Waldbäume etc. aufmerksam machen, damit diese schon vor der Wertermittlung entfernt werden können.
- Die Gutachter im Kreisverband Köln sind nach den Richtlinien für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten des Landesverbandes Rheinland e.V. ausgebildet.
- Der Vorstand vermittelt die Terminabsprache zwischen allen Beteiligten.
- Der Gutachter begeht mit dem Altpächter (oder dessen Vertrauensperson), einem Vorstandsmitglied und nach Möglichkeit auch mit dem Neupächter den Garten.
- Er bewertet die Aufbauten, die Bäume, die Stauden usw. sowie den Bearbeitungszustand des Gartens.
- Der abgebende Pächter zahlt das Gutachterhonorar in Höhe von 100,- € vor Ort an den Gutachter.
- Ein detailliertes schriftliches Gutachten wird erstellt, das auch Auflagen für den Altpächter enthalten kann, z.B. die Beseitigung von unzulässigen Bauten oder Gewächsen.
- Der Gutachter schickt das Gutachten an den Kreisverband und an den Vorstand.
- Der Vorstand leitet eine Kopie des Gutachtens an den Altpächter weiter, wenn sichergestellt ist, dass das Gutachterhonorar entrichtet wurde.
- Der Altpächter bestätigt den Erhalt des Wertgutachtens.

- Der Altpächter erfüllt die möglicherweise festgelegten Auflagen oder einigt sich mit dem Neupächter auf den Abzug des im Gutachten für die Auflagen ermittelten Betrages.
- Für den Altpächter besteht eine Mitnahmepflicht für sein gesamtes Inventar, der Neupächter ist also nicht verpflichtet etwas vom Inventar zu übernehmen.
- Der Altpächter gibt die Schlüssel zurück.
- Der Vorstand entscheidet über den Neupächter.
- Der Neupächter zahlt die festgelegte Wertermittlungssumme an den Verein, der diese an den Altpächter weiterleitet. Damit soll sichergestellt werden, dass der vereinbarte Preis auch gezahlt wurde, bzw. das Geld geflossen ist.
- Der Neupächter erhält den Vertrag mit dem Verein und die Schlüssel zur Anlage.

Der Altpächter ist bis zur Weiterverpachtung für die Pflege des Gartens verantwortlich. Ist der Garten zu dem Preis, den der Gutachter ermittelt hat, nicht weiterzugeben, kann nach 3 Monaten mit dem Preis heruntergegangen werden. Das legt der Vorstand fest. Ist die Abstandssumme partout nicht vermittelbar, wird der Altpächter gebeten, den Garten ohne jegliche Aufbauten zurückzugeben.